



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerium für Verkehr  
des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 52  
70029 Stuttgart

Manfred Silvanus  
Leiter des Referates StB 11

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5110

ref-stb11@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für die Planung  
des Radschnellweges (RSW) Offenburg bis Gengenbach**

Bezug: Förderantrag des Landes Baden-Württemberg

- Ihr Schreiben vom 05.06.2020, Az.4-3800.0-01/505
- Ihre E-Mail vom 23.12.2020

Aktenzeichen: StB 11/7123.10/6-03-BW/3333708

Datum: Bonn, 15.02.2021

Seite 1 von 2

Mit Ihrem Schreiben vom 05.06.2020 und der ergänzenden E-Mail vom 23.12.2020 stellen Sie einen Antrag auf Förderung der Planungskosten für das Vorhaben

**RSW von Offenburg bis Gengenbach**

gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 (VV RSW).

Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass für die Maßnahme „Radschnellweg „Offenburg - Gengenbach“ die Kriterien zur Förderung grundsätzlich eingehalten und die Voraussetzungen nach Artikel 3 der VV RSW erfüllt werden. Aufgrund der Beschreibung in Ihrem Antrag gehe ich zudem davon aus, dass die Gesamtfinanzierung der Planungsmaßnahme sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz der Bundesfinanzhilfen gewahrt werden.

Für das o. g. Planungsvorhaben erkenne ich förderfähige Kosten in Höhe von 2.022.219 Euro an.

Der Bund beteiligt sich unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben mit einem Fördersatz von 75 % an den förderfähigen Kosten der Maßnahme, d. h. 1.516.664 Euro.





Seite 2 von 2

Die Gewährung der Finanzhilfen steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Kosten sind im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess regelmäßig zu aktualisieren und bei maßgeblichen Abweichungen mit entsprechenden Begründungen erneut unaufgefordert vorzulegen, so dass die ggfs. erforderliche Anpassung der Finanzhilfen erfolgen kann.

Die Mittel in Höhe von 227.500 Euro für 2021 werden Ihnen gemäß Ihrer Anforderung unter Kapitel 1210, Titel 882 91 des Bundeshaushaltsplans zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Im Zuge der Planungsbeauftragung und auch im weiteren Umsetzungsprozess bitte ich sicherzustellen, dass gem. Anlage 1 der VV RSW die Verkehrssicherheitswirkung der Maßnahme durch ein Sicherheitsaudit gemäß RSAS nachgewiesen wird. Die Kosten hierfür sind ebenfalls förderfähig.

Für die Planung von RSW wurden dem Land BW unter Berücksichtigung der bisherigen Förderzusagen Fördermittel in Höhe von rd. 22,0 Mio. Euro zugesagt.

Die Baukosten der beantragten RSW werden derzeit auf ca. 270 Mio. Euro geschätzt. Damit ergeben sich für eine mögliche Baukostenförderung Fördersätze von mittlerweile unter 10 %.

Ich gehe davon aus, dass die Finanzierung der über die Förderung hinausgehenden Baukosten aus den Finanzmitteln des Landes BW sowie des jeweiligen Baulastträgers des RSW gewährleistet wird.

Gemäß Artikel 8 VV RSW sind die Finanzhilfen zurückzuzahlen, wenn geförderte Maßnahmen nicht die Voraussetzungen nach § 5b Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz sowie der Verwaltungsvereinbarung erfüllen oder baulich nicht umgesetzt werden.

Ich bitte Sie, die o. g. Bindungen bei der Beantragung weiterer Fördermittel zu berücksichtigen.

Im Auftrag  
Manfred Silvanus



Beglaubigt:

Angestellte

